



Belege für die Neueintragung eines Vereins

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Vorstand, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

2. Protokoll der Gründungs- oder Generalversammlung über die Annahme der Statuten und die Bestellung der Organe

Die Beschlüsse zur Gründung eines Vereins oder zur Eintragung eines bereits bestehenden Vereins im Handelsregister können in einem schriftlichen Protokoll gefasst werden. Es muss die Annahme der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und - bei einem revisionspflichtigen Verein - die Wahl der Revisionsstelle beinhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer original handschriftlich zu unterzeichnen.

3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte des Vereins, nämlich Name, evt. Sitz, Zweck, Mittel des Vereins sowie seine Organe.

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes original handschriftlich zu unterzeichnen.

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allfälligen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch im Protokoll erfolgen.

5. Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über die Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren. Das bedeutet zumindest die Wahl des Präsidenten des Vorstandes. Ob die Gründer- bzw. Generalversammlung und/oder der Vorstand für die Konstituierung (z.Bsp. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten.

Das gemäss Statuten zuständige Organ hat die vertretungsberechtigten Personen und/oder die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen.

Ist der Vorstand gemäss Statuten zuständig, so sind seine Beschlüsse in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob der Verein an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche der Verein tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt seiner administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er dem Verein an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

7. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder

Im Verzeichnis sind sämtliche Vorstandsmitglieder unter Angabe von Heimatort (bzw. Staatsangehörigkeit) und Wohnort aufzuführen. Es ist durch ein Mitglied des Vorstandes original handschriftlich zu unterzeichnen.

9. Mitgliederliste

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, ist ein Verzeichnis der Mitglieder (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, originalunterzeichnet durch ein Mitglied Vorstandes.

9. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

10. Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

11. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches sowie der Handelsregisterverordnung.